Kaufvereinbarung für Brennholzversteigerungen

Landratsamt Böblingen-Forsten, Parkstraße 16, 71034 Böblingen	
Forstrevier:	Weil im Schönbuch
Waldbesitzer/Verkäufer:	1. Gemeinde Weil im Schönbuch
	2. Landesbetrieb ForstBW (Staatswald)
Brennholzversteigerung	**am:** 08. Februar 2019 **in:** Weil im Schönbuch

Käufer:

(Name, Vorname)	*(Straße, Hausnr.)*	*Bieternummer*
(PLZ, Wohnort)	*(Tel.)*	
(mobil)	*(email)*	

Gegenstand der Kaufvereinbarung:

An der o. g. Versteigerung erworbenes Brennholz lang und Flächenlose.

[ ] Das Holz ist für meinen privaten Verbrauch bestimmt

[ ] Ich verarbeite das Holz im Wald
[ ] Ich verarbeite das Holz auf einem Grundstück außerhalb des Waldes

[ ] Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt. Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit.

[ ] Ich bzw. meine Beauftragten verwenden Sonderkraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl.

[ ] Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für den Verkauf von Brennholz (AGB-Brh) und Flächenlosen (AGB-Fl) und die Inhalte des Merkblattes für Brennholzkunden sind mir bekannt und werden von mir ausdrücklich akzeptiert. **Bei Flächenlosen darf Holz mit einem Durchmesser kleiner 7 cm nicht aufgearbeitet werden!** Bearbeitung und Abfuhr des Holzes sind erst möglich nach Erhalt und vollständiger Bezahlung der Rechnung.

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rückgewährung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Bereitstellung der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht von Bereitstellung der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist an die Adresse der unteren Forstbehörde zu richten, bei der Sie das Brennholz oder Flächenlos erworben haben.

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Das Holz wird am Leistungsort abgeholt.

Die Richtigkeit der Kaufvereinbarung wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum: ***Weil im Schönbuch, den***
Unterschrift Käufer:
Unterschrift Verkäufer: